Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1402

03. 03. 82

Sachgebiet 2125

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/787 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbebehauptungen in der Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie in der Werbung hierfür
»EG-Dok. Nr. 6498/81«

A. Problem

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 (Kennzeichnungsrichtlinie) ist vorgesehen, die in dieser Richtlinie enthaltenen allgemeinen Verbote der irreführenden Werbung und der gesundheitsbezogenen Werbung durch eine Richtlinie des Rates nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages näher auszuführen.

B. Lösung

Der Richtlinienvorschlag bezweckt u. a.:

— den Begriff der Werbebehauptung zu difinieren (Artikel 1),

— ein erweiterungsfähiges Verzeichnis der zu untersagenden Werbebehauptungen aufzustellen (Artikel 2),

— ein erweiterungsfähiges Verzeichnis der einzuschränkenden Werbebehauptungen aufzustellen (Artikel 3),

— das Verfahren für die spätere Überarbeitung dieser Verzeichnisse zu bestimmen (Artikel 4 und 5).

C. Alternativen

Ablehnung des Richtlinienvorschlages, da sowohl das vorhandene Gemeinschaftsrecht als auch die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen ein ausreichendes Maß an Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers vor Irreführung und Täuschung beinhalten.

D. Kosten

Keine Angaben der Kommission der EG

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu bitten, den Richtlinienvorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Drucksache 9/787 — bei den weiteren Beratungen in Brüssel abzulehen.

Bonn, den 10. Februar 1982

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Frau Dr. Adam-Schwaetzer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Adam-Schwaetzer

Der Richtlinienvorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit der EG-Sammelliste vom 27. Mai 1982 — Drucksache 9/515 Nr. 16 — an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 27. Sitzung am 10. Februar 1982 abschließend beraten. Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat vorgeschlagen, dem Richtlinienentwurf nicht zuzustimmen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ist der Auffassung, daß dem Richtlinienentwurf, der neben einigen sehr perfektionistischen Regelungen eine Reihe unklar gefaßter und damit in ihrer Tragweite nicht überschaubarer Bestimmungen enthält, in seiner jetzigen Form nicht zugestimmt werden kann.

Da sowohl das vorhandene Gemeinschaftrecht als auch die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen ein ausreichendes Maß an Vorschriften zum Schutze des Verbrauchers vor Irreführung und Täuschung beinhalten, empfiehlt der Ausschuß dem Bundestag, den Richtlinienvorschlag abzulehnen.

Bonn, den 2. März 1982

Frau Dr. Adam-Schwaetzer

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838